



A-9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46

Telefon: 04872/5346

Telefax: 04872/5346-15

E-mail: [gde.hopfgarten@defnet.at](mailto:gde.hopfgarten@defnet.at)

## Amtliche Mitteilung!

veröffentlicht auf der Homepage der  
Gemeinde Hopfgarten unter [www.defereggental.eu](http://www.defereggental.eu)

Geschäftszahl:	031-1-12/2020
Sachbearbeiter:	Veider Helmut   AL
Intern:	Information
Datum:	31. Jänner 2020

## Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe).

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird. Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 19.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	130,00 Euro
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	260,00 Euro
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	377,00 Euro
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	546,00 Euro
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	767,00 Euro
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	988,00 Euro
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.196,00 Euro

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.defereggental.eu](http://www.defereggental.eu).

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann ebenfalls über diesen Link abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:  
Hopfgartner Franz

